

OLG Wien Urteil vom 26.8.2015, 11 R 119/15y – *Entschädigung für Sex-Videos im Internet*



Fundstelle: ZVR 2016/55, 131 (*Pellech/Danzl*)

- 1. Die Veröffentlichung von Sex-Videos im Internet ohne Einwilligung der Abgebildeten stellt eine massive Persönlichkeitsverletzung der betroffenen Person dar, weil sie dadurch in ihrer Menschenwürde, aber auch in ihrem Ansehen empfindlich herabgesetzt wird.**
- 2. Für zwei derartige Online-Videos sexuellen Inhalts, auf denen die Betroffene zu sehen und zu identifizieren ist und die bereits "zehntausende Mal" angeklickt wurden, ist eine Entschädigung in Höhe von €8.000,00 angemessen unter Berücksichtigung des Auftretens von psychischen Beeinträchtigungen mit Krankheitswert bei der Abgebildeten, der erlittenen Kränkung nach § 33 Abs 1 letzter Satz DSG 2000 und der Genugtuung des Opfers sowie der gebotenen Prävention.**
- 3. Der Abgebildeten stehen darüber hinaus Unterlassungs-, Löschungs- und Feststellungsansprüche nach § 32 Abs 1 DSG 2000 gegen denjenigen zu, der die Sex-Videos auf die Website eingestellt hat.**

Leitsätze verfasst von Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht durch die in der Rechtsache der klagenden Partei *****, vertreten durch Mag. Isabelle Pellech, LL.M., 1090 Wien, wider die beklagte Partei, wegen EUR 8.600,00 s.A., Unterlassung, Beseitigung und Feststellung (EUR 5.000) über die Berufung der klagenden Partei sowie die Berufung der beklagten Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

I. Der Berufung des Beklagten wird nicht Folge gegeben.

II. Der Berufung der Klägerin wird Folge gegeben.

[...]

Die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei die mit bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen. Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

Begründung:

Die Streitparteien führten von 2005 bis ca. Jänner 2009 eine intime Beziehung, die von der Klägerin beendet wurde, was der Beklagte schlecht verkraftete. Während aufrechter Beziehung stimmte die Klägerin über Wunsch des Beklagten mehrmals zu, dass er Fotos und Videos von den Parteien bei der Vornahme sexueller Handlungen aufnimmt. Darüber hinaus nahm der Beklagte auch ein solches Video ohne Zustimmung der Klägerin auf. Die Fotos und Filme wurden teilweise mit dem Handy, teilweise mit der Kamera des Beklagten aufgenommen. Dem Beklagten war bewusst, dass die Fotos und Videos nicht für eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte gedacht waren. Die Klägerin hat auch nie eine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt.

Der Beklagte sagte der Klägerin im Jahr 2010 zu, die gegenständlichen Videos zu löschen. Der Beklagte löschte die Videos und Fotos jedoch nicht.

Der Beklagte lud zumindest zwei Videos sexuellen Inhalts, auf denen die Klägerin zu sehen ist, im Internet hoch; bei einem der beiden wusste die Klägerin von der Aufnahme, bei dem zweiten ("Hidden cam") nicht. Die Klägerin selbst veröffentlichte nie Videos sexuellen Inhalts.

Im Nov 2013 erfuhr die Klägerin von einer ehemaligen Schwägerin, dass ein Video sexuellen Inhalts von ihr auf einer Pornowebseite im Internet kursiert. Sie zeigte der Klägerin auch das Video, auf dem sie erkennbar und das vom Beklagten aufgenommen worden war.

Die Videos wurden in weiterer Folge auch auf andere Internetseiten kopiert und verbreitet. Die

Videos können heruntergeladen, kopiert und vervielfältigt werden. Auch zumindest ein Standbild scheint bei [...] auf, ein Standbild scheint auch als Vordergrundbild bei anderen Videos, bei denen die Klägerin nicht zu sehen ist, auf. Die gegenständlichen Videos wurden zehntausende Male angeklickt.

Die Klägerin und ihr (nunmehriger) Ehegatte fanden bei Internetrecherchen eine Vielzahl weiterer Links zu pornografischen Websites, bei denen die Klägerin gut erkennbar ist [es folgen 19 Website-Adressen].

Beide Videos wurden vom Beklagten im Internet hochgeladen.

Durch die Verbreitung der Videos sexuellen Inhalts im Internet, wobei auch tw die Familie und der Bekanntenkreis der Klägerin von den Videos erfuhren, erlitt die Klägerin eine psychische Beeinträchtigung mit Krankheitswert. Als sie das Video erstmals im Nov 2013 im Internet sah, erlitt sie einen Schock. Die Klägerin hat starke Angst, bloßgestellt und gedemütigt zu werden. Es trat bei der Klägerin eine psychische Störung auf, die einer sozialen Phobie entspricht. Die Klägerin erlitt zusammengefasst auf einen 24-Stunden-Tag einen Tag starke, 14 Tage mittelstarke und 21 Tage leichte Schmerzen. Diese seelischen Schmerzen traten innerhalb der ersten sechs Monate nach Nov 2013 auf, danach litt die Klägerin nicht mehr unter einer psychischen Störung mit Krankheitswert.

Die Klägerin versuchte eine Löschung der Fotos und Videos im Internet zu erreichen, diese konnte nicht vollständig erwirkt werden. Der Klägerin entstanden dadurch bisher Kosten in Höhe von Euro 600,-.

Die Klägerin beehrte, den Beklagten schuldig zu erkennen,

1) es ab sofort zu unterlassen, die Klägerin nackt zeigende und/oder pornografische Fotos, Videos und Standbilder zu verarbeiten, dies mit Ausnahme der Löschung, und/oder im Internet zu veröffentlichen und/oder zum Abruf bereitzustellen und/oder auf welche Art immer zu verbreiten und/oder an Dritte weiterzugeben;

2) binnen 14 Tagen die sich in seinem Besitz befindlichen die Klägerin zeigenden pornografischen Fotos und Videos auf seinem PC und auf sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Datenträgern dauerhaft zu löschen;

3) der Klägerin Euro 8.600,- sA binnen 14 Tagen zu bezahlen [hievon Euro 8.000,- Schmerzensgeld bzw angemessene Entschädigung für die erlittene Kränkung nach § 32 Abs 1 DSG sowie Euro 600,- Kosten zur Erzielung der Löschung von Videos von Pornoplattformen;

4) festzustellen, dass der Beklagten der Klägerin für zukünftige Kosten der Löschung von Videos, die auf eine Verbreitung der auf der Pornowebseite www... veröffentlichten Videos, tituiert mit [...], zurückzuführen sind, haftet.

Der Beklagten wendete iW ein, dass er sich nicht erklären könne, wie die Videos und Bilder im Internet auftauchen hätten können. Die Klägerin sei jedenfalls immer darüber informiert gewesen, wenn gefilmt worden sei. Sie habe keinen psychischen Schaden erlitten, zumal sie mit den Aufnahmen einverstanden gewesen sei. Bezüglich des Unterlassungsanspruchs sei keine Wiederholungsfahr gegeben, weil der Beklagten nicht mehr im Besitz von Videos oder Bildern sei, da er sie schon vor einiger Zeit gelöscht habe. Er habe auch keine Verbreitung der Daten veranlasst. Für eine Löschung der Videos würden dem Beklagten die Möglichkeiten fehlen, weil er bei den angeführten Internetseiten keine Accounts habe.

Mit dem angefochtenen Urteil gab das *Erstgericht* sowohl dem Unterlassungs- als auch dem Löschungs- und dem Feststellungsbegehren statt und verpflichtete den Beklagten zur Zahlung von insgesamt Euro 6.320,- sA; gleichzeitig wies es das Mehrbegehren von Euro 2.280,- sA ab.

Es folgte rechtlich, dass der Beklagten ohne rechtfertigenden Grund in das durch § 16 ABGB und Art 8 EMRK begründete Persönlichkeitsrecht der Klägerin eingegriffen habe. § 16 ABGB sei eine Zentralnorm der österreichischen Rechtsordnung mit einem normativen, subjektive Rechte gewährenden Inhalt, insb sei dadurch die Privatsphäre einer Person gegen Eingriffe durch Dritte geschützt. Schon aus der Verletzung der Persönlichkeitsrechte als absolutes Recht lassen sich Unterlassungsansprüche, Beseitigungsansprüche und auch Schadenersatzansprüche ableiten. Für die Folgen des rechtswidrigen und schuldhaften Eingriffs in die Privatsphäre der Klägerin, nämlich

einerseits dadurch, dass Videos sexuellen Inhalts von ihr der Öffentlichkeit (durch den Beklagten) zugänglich gemacht worden seien, aber auch dadurch, dass sie von dem Beklagten heimlich gefilmt worden und auch dieses Video im Internet durch den Beklagten hochgeladen worden sei, habe der Beklagten einzustehen. Dabei sei es dem Beklagten auch zuzurechnen, dass sich die zwei von ihm hochgeladenen Videos im Internet immer weiter verbreiten, auch als Standbilder. Damit habe der Beklagten rechnen müssen. Seine rechtswidrigen Handlungen, die noch dazu vorsätzlich begangen worden seien, hätten psychische Beeinträchtigungen mit Krankheitswert bei der Klägerin zur Folge gehabt, sodass ein Schmerzensgeldanspruch schon nach § 1325 ABGB zu begründen sei. Im Übrigen leiteten sich daraus auch Unterlassungs-, Beseitigungs- und Schadenersatzansprüche aus dem DSG ab. Darüber hinaus liege ein rechtliches Interesse der Klägerin bzgl des Feststellungsbegehrens vor. Das Schmerzensgeld mittelte das ErstG mit Euro 5.720,- aus; im Übrigen habe der Beklagten der Klägerin auch den Vermögensschaden von Euro 600,- zu ersetzen.

Die *Berufung* der Beklagten ist nicht berechtigt; jener der *Klägerin* hingegen Folge zu geben.

Aus den Entscheidungsgründen:

Das Berufungsgericht übernahm die Feststellungen des Erstgerichts und legte sie seiner Entscheidung zugrunde (§ 498 ZPO).

I. Zur Berufung des Beklagten

Die Rechtsrüge meint zunächst, dass sich der Beklagten mit der begehrten Unterlassung einverstanden erklärt habe und diesbezügliche kein gerichtliches Verfahren veranlasst habe, sodass das Unterlassungsbegehren abzuweisen sei. Eine Wiederholungsgefahr bestehe nicht.

Dem Berufungswerber ist zu entgegnen, dass der Beklagten sowohl das ursprüngliche als auch das modifizierte Klagebegehren zur Gänze bestritten hat. Zur behaupteten fehlenden Wiederholungsgefahr wendete er im erstinstanzlichen Verfahren lediglich ein, dass er keine Videos hochgeladen habe. Insofern ist er auf die gegenteilige erstinstanzliche Feststellung zu verweisen. Die Berufung trägt nicht vor, warum entgegen der Rechtsansicht des ErstG unter Zugrundelegung der getroffenen Feststellungen keine Wiederholungsgefahr bestehe. Dieser Punkt der Rechtsrüge bleibt begründungslos, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Der Rechtsmittelwerber meint, dass das Löschungsbegehren nicht berechtigt sei, weil der Beklagten weder Videos noch Fotos sexuellen Inhalts von oder mit der Klägerin in seinem Besitz habe. Das ErstG hat festgestellt, dass der Beklagten die inkriminierten Videos im Internet hochgeladen hat und der Beklagten danach zusagte, die gegenständlichen Aufnahmen zu löschen. Der Beklagten löschte die Videos und Fotos nicht. Der Beklagten brachte in diesem Zusammenhang im erstinstanzlichen Verfahren entscheidend lediglich vor, dass er mittlerweile nicht mehr im Besitz von Videos oder Bildern sei, "da er diese schon vor einiger Zeit gelöscht habe". Das ErstG hat allerdings das Gegenteil festgestellt, sodass unter Berücksichtigung des wechselseitigen Parteinbringens auch der Anspruch des Löschungsbegehrens berechtigt ist.

Soweit der Beklagten in diesem Zusammenhang bloß moniert, dass auch das Feststellungsbegehren "daher" völlig überschießend sei, ist er auf die voranstehenden Ausführungen zu verweisen.

Der Beklagten vertritt die Auffassung, dass ein rechtlich relevantes schutzwürdiges Interesse der Klägerin nicht bestehe, weil sie immerhin ihr Einverständnis zur Anfertigung der Videos gegeben habe und sie in Zeiten wie diesen, wo nahezu jeder Mensch Zugriff zu Internet und Computer in welcher Form auch immer habe, damit rechnen habe müssen, dass diese an die Öffentlichkeit gelangen.

Diese Rechtsmeinung ist nicht überzeugend.

Die Klägerin hat nämlich nur gegenüber dem Beklagten eine entsprechende Zustimmung (für den rein privaten Gebrauch innerhalb der Beziehung) erteilt. Dem Beklagten war bewusst, dass die aufgenommenen Fotos und Videos nicht für eine Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte gedacht waren. Die Klägerin hat nie eine Zustimmung zur Veröffentlichung erteilt. Unter Hinweis

auf die zutreffenden Ausführungen des ErstG (§ 500a ZPO) hat der Beklagten in rechtswidriger und schuldhafter Weise in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin eingegriffen (s hiezu auch die Ausführungen des Berufungsgericht in Behandlung der Rechtsrüge der Berufung der Klägerin), sodass die diesbezügliche Haftung des Beklagten uneingeschränkt zu bejahen ist.

Soweit letztlich der Beklagten einen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht der Klägerin iZm einer fehlenden psychologischen Behandlung moniert, ist festzuhalten, dass ein allfälliges Mitverschulden nicht von Amts wegen wahrzunehmen ist. Da der Beklagten insofern ein sinngemäßes Vorbringen nicht erstattet hat (s Wittwer in Schwimann, ABGB-TaKom2 § 1304 Rz 7), hat das ErstG diesen Aspekt zu Recht ausgeklammert. Mit diesen erstmals in der Berufungsschrift vorgetragenen Ausführungen verstößt der Beklagten gegen das im Berufungsverfahren geltende Neuerungsverbot.

Der Berufung des Beklagten war daher ein Erfolg zu versagen.

II. Zur Berufung der Klägerin

Die Klägerin macht mit ihrer Rechtsrüge geltend, dass das ErstG bei Ermittlung einer angemessenen Entschädigung die über ihre krankheitswertigen psychischen Leiden hinausgehende Kränkung zu Unrecht unberücksichtigt gelassen habe. Der Klägerin stünde (insgesamt) eine angemessene Entschädigung nach § 33 Abs 1 Satz 2 DSG im begehrten Ausmaß von Euro 8.000,- zu.

Den Betroffenen stehen nach den allgemeine Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (§§ 1293 ff ABGB) gegen den Auftraggeber oder gegen den Dienstleister Schadenersatzansprüche zu, wenn diese die genannten Daten schuldhaft (mithin subjektiv vorwerfbar) entgegen den Bestimmungen des DSG 2000 verwenden (Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, DSG2 § 33 Anm 1).

Nach dieser Bestimmung wird so wie bisher nur der Vermögensschaden und nicht auch der ideelle (immaterielle) Schaden ersetzt; nach hL und Rsp ist immaterieller Schaden nämlich grundsätzlich nicht Gegenstand des Ersatzes (der "Genugtuung"), sondern nur dort, wo das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht, wie etwa in § 1325 ABGB (Schmerzensgeld) oder nun im DSG 2000 im zweiten Satz von Abs 1 des § 33 (Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, aaO Anm 2).

Durch das festgestellte Hochladen der inkriminierten freizügigen Videos entgegen der eingeschränkten Einverständniserklärung der Klägerin hat der Beklagten das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin gröblich verletzt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht bietet Schutz der Privat- und Intimsphäre. Die Intimsphäre ist absolut vor Eingriffen geschützt. Zu dem höchstpersönlichen und intimen Lebensbereich gehört ua die Sexualität. Durch die rechtswidrige Vorgangsweise des Beklagten wurde Internetutzern die Möglichkeit geboten, das Intimleben jedenfalls der Klägerin einer unbegrenzten Anzahl weiterer Internetnutzer weltweit zur Verfügung zu stellen, ohne dass dies die Klägerin wollte. Dies war dem Beklagten bewusst. Ein solches eigenmächtiges Verhalten wird von der Rechtsordnung nicht gebilligt.

Das Schmerzensgeld (s § 1325 ABGB) soll einen Ausgleich schaffen für die erlittenen körperlichen und seelischen Schmerzen. Seelische Schmerzen lassen sich nur schwer messen. Diese sind ersatzfähig, wenn sie Folge einer Körperverletzung sind. Sind seelische Schmerzen kein Folgeschaden einer Körperverletzung, gebührt Ersatz nur bei schwerwiegenden Eingriffen in die psychische Sphäre (Huber in Schwimann, ABGB-TaKom2 § 1325 Rz 106 mwN). Das verpönte Handeln des Beklagten war ursächlich für den festgestellten psychotraumatischen Leidenszustand von Krankheitswert der Klägerin, sodass ihr deswegen ein angemessenes Schmerzensgeld zuzuerkennen ist (vgl auch Danzl in KBB4 § 1325 Rz 28 f).

Allerdings hat das ErstG bei der Bemessung übersehen, dass der Klägerin neben einem "reinen" Schmerzensgeldzuspruch nach § 1325 ABGB auch eine Entschädigung nach § 33 DSG 2000 zusteht. Dabei ist lediglich zu berücksichtigen, dass es zu keiner Doppelliquidation kommt (vgl Ch. Huber, aaO § 1325 Rz 106).

Gem § 33 DSG 2000 gebührt ideeller Schadenersatz, wenn durch die öffentlich zugängliche Verwendung von sensiblen oder strafrechtlich relevanten Daten oder solchen zur Kreditwürdigkeit, die schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen des Betroffenen in einer Weise verletzt werden, die

einer Bloßstellung iSd § 7 Abs 1 MedienG gleichkommt, uzw auch ohne Veröffentlichung in einem Medium. Für die erlittene Kränkung ist vom Auftraggeber der Datenanwendung eine Entschädigung bis Euro 20.000,- zu leisten. Maßstab für den höchstpersönlichen Lebensbereich ist Art 8 EMRK. Der höchstpersönliche Lebensbereich des § 7 MedienG, der die Intimsphäre vor herabwürdigenden Eingriffen schützen soll, betrifft jedenfalls auch den Sexualbereich (vgl Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, aaO Anm 4). Eine Bloßstellung muss als solche enthüllend wirken - in der Preisgabe von intimsten Angelegenheiten bestehen -, wodurch das Ansehen des betroffenen Menschen untergraben oder zumindest erschüttert wird, oder wenn dadurch die wirtschaftliche Existenz gefährdet wird. Dem Betroffenen wird dafür ein Pauschalbetrag zugesprochen, den das Gericht nach freiem Ermessen bestimmt; ein Beweisverfahren über die Höhe der Entschädigung gibt es nicht (Dohr/Pollirer/Weiss/Knyrim, aaO).

Der vom ErstG zugesprochene Schmerzensgeldbetrag ist in Anbetracht der Schwere des Eingriffs nicht ausreichend. Die Veröffentlichung geschlechtlicher Handlungen/Geschlechtsverkehr im Internet stellt eine massive Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Klägerin dar. Dadurch ist sie in ihrer Menschenwürde, aber auch in ihrem Ansehen empfindlich herabgesetzt. Als Ausfluss des verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechts muss es jedem Menschen freistehen, zu entscheiden, ob und welchem Personenkreis Einblicke in die Intimsphäre gestattet werden sollen. Die Zubilligung einer Geldentschädigung wegen der erlittenen Kränkung beruht wohl auf dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktionen bleiben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde. Bei Anspruch auf eine Geldentschädigung wegen einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts steht der Gesichtspunkt der Genugtuung des Opfers im Vordergrund, außerdem dient der Anspruch der Prävention (BGH VI ZR 332/94).

Berücksichtigt man nun die Art der Videos und deren Veröffentlichung sowie allein schon die festgestellte Anzahl der "Klicks" ("zehntausende Mal"), so erachtet der Berufungssenat bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung die von der Klägerin verlangte Geldentschädigung in Höhe von insgesamt Euro 8.000,- hier für geboten.

Die Berufung der Klägerin war daher – ohne auf weitere Berufungsgründe einzugehen – schon deshalb erfolgreich. Damit war das Ersturteil iS einer gänzlichen Klagestattgebung abzuändern.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die späteren Streitparteien pflegten nahezu fünf Jahre lang eine intime Beziehung. Während dieser nahm der spätere Beklagte mit seinem Handy aber auch einer Digitalkamera die spätere Klägerin bei der Vornahme sexueller Handlungen auf. Dies geschah meist mit Zustimmung der Klägerin, zumindest einmal jedoch verdeckt mit einer "Hidden cam" ohne ihre Einwilligung. Nachdem die Klägerin die Beziehung Anfang 2009 beendet hatte, verkräftete dies der Beklagte schlecht, sagte aber zu sämtliche Videos und Fotos sexuellen Inhalts zu löschen. Er tat dies allerdings nicht.

Im Nov 2013 erfuhr die Klägerin von einer ehemaligen Schwägerin, dass ein Video sexuellen Inhalts von ihr auf einer Pornowebsite im Internet kursierte. Sie zeigte der Klägerin auch das Video, auf dem sie erkennbar und das vom Beklagten aufgenommen worden war. In der Folge wurden noch mindestens 19 weitere Website-Adressen, vornehmlich Pornosites, ausfindig gemacht, die wiederholend zwei der seinerzeitigen Videos zT mit Standbildfunktionen, enthielten. Die gegenständlichen Videos wurden zehntausende Male angeklickt. Die Klägerin erlitt daraufhin einen schweren Schock mit einem Krankheitswert, der eine psychische Störung entspricht, die auf einer sozialen Phobie beruht. Die Klägerin erlitt zusammengefasst auf einen 24-Stunden-Tag einen Tag

* RA Hon.-Prof. Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

starke, 14 Tage mittelstarke und 21 Tage leichte Schmerzen. Diese seelischen Schmerzen traten innerhalb der ersten sechs Monate nach Nov 2013 auf; danach war ein Krankheitswert nicht mehr feststellbar. Die Klägerin versuchte eine Löschung der Fotos und Videos im Internet zu erreichen, diese konnte von den Websitebetreibern nicht vollständig erwirkt werden. Der Klägerin entstanden dadurch bisher Kosten in Höhe von Euro 600,-. Diese sowie ein pauschales Schmerzensgeld in Höhe von Euro 8.000,00 begehrte die Klägerin ebenso wie Unterlassung, Feststellung und vollständige Löschung der Sex-Videos vom Beklagten.

Der Beklagte verteidigte sich damit, sich nicht erklären zu können, wie die Videos und Bilder auf den Porno-Websites auftauchen hätten können. Die Klägerin hätte ohnehin zugestimmt; sie hätte keinen psychischen Schaden erlitten, zumal die Aufnahmen rechtmäßig erfolgt wären und sie den Inhalt akzeptiert hätte; er hätte keine Veränderungen an den Aufnahmen vorgenommen. Die Wiederholungsfahr wäre längst weggefallen, weil er die Videos oder Bildern längst gelöscht hatte; auf die Websites hätte er keinen Einfluss, er kenne diese gar nicht. Er selbst hatte nie ein Verbreitung der Bilddaten veranlasst. Für eine Löschung der Videos würden dem Beklagten die Möglichkeiten fehlen, weil er bei den angeführten Internetseiten keine Accounts hätte.

Das Erstgericht gab der Klage nach § 16 iVm § 1325 ABGB in allen Punkten statt, reduzierte jedoch den Zahlungsanspruch auf insgesamt Euro 6.320,- bestehend aus den Löschungsaufwendungen in Höhe von Euro 600,00 und dem nach der Tagessatzmethode ermittelten Schmerzensgeld in Höhe von Euro 5720,00. Dagegen erhoben sowohl der Beklagte als auch – gegen das zu geringe Schmerzensgeld – die Klägerin Berufung an das OLG Wien. Der 11. Senat hatte sich daher insbesondere mit den Kriterien für einen Schadenersatz nach § 33 DSG 2000 zu befassen.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Das Berufungsgericht bestätigte das erstinstanzliche Urteil im Unterlassungs-, Feststellungs- und Löschungsteil sowie den Zuspruch der getätigten Aufwendungen. Der Drei-Richter-Senat wies die Berufung des Beklagten ab und erhöhte den Schmerzensgeldzuspruch auf €8.000,00.

Der Beklagte hatte in rechtswidriger und schuldhafter Weise in die Persönlichkeitsrechte der Klägerin eingegriffen, sodass seine Haftung dem Grunde nach uneingeschränkt zu bejahen war. § 33 DSG 2000 sieht einen Entschädigungsrahmen für die erlittene Kränkung durch eine vom Auftraggeber zu verantwortende Datenanwendung von bis zu Euro 20.000,00 vor. Es handelt sich dabei um eine für den schuldhaften Eingriff in die Intimsphäre zu leistenden Schadenersatz, der außerhalb der durch die Körperverletzung bedingte, nach § 1325 ABGB zu leistenden Entschädigung liegt. In Anbetracht der Schwere des Eingriffs einer Veröffentlichung geschlechtlicher Handlungen/Geschlechtsverkehr im Internet wurde das allgemeine Persönlichkeitsrecht der Klägerin massiv verletzt. Sie wurde in ihrer Menschenwürde, aber auch in ihrem Ansehen empfindlich herabgesetzt. Das OLG Wien hielt demgemäß unter Berücksichtigung der Art der Videos und deren Veröffentlichung sowie allein schon der festgestellte Anzahl der "Klicks" bei der vorzunehmenden Gesamtabwägung die begehrte Geldentschädigung in Höhe von insgesamt Euro 8.000,00 für geboten und jedenfalls angemessen.

III. Kritische Würdigung und Ausblick

Der Berufungsentscheidung ist vollinhaltlich zuzustimmen.

Bemerkenswert auf Rechtsfolgenseite ist die wesentliche Erhöhung des Schmerzensgeldes. Dies ist dogmatisch völlig zutreffend, da neben dem „erlittenen Ungemach“ von Krankheitswert nach § 1325 ABGB auch eine nach freiem Ermessen festzusetzende, angemessene Entschädigung nach § 33 Abs 1 DSG zusteht.¹ Die Veröffentlichung geschlechtlicher Handlungen im Internet verletzt massiv die Persönlichkeitsrechte der Klägerin und rechtfertigt einen eigenständigen immateriellen Schadenersatz für diese „erlittene Kränkung“. Das Urteil schlägt deshalb auch zutreffend die

¹ Vgl. OGH 17.12.2009, 6 Ob 247/08d (unrichtige Bonitätsdaten) = ZFR 2010/82, 141 = jusIT 2010/49, 117 (Kastelitz/Leiter) = RdW 2010/306, 288 = ZIK 2010/168, 116 = ÖBA 2010/1623, 326 = KRES 10/261.

Brücke zur dt Judikatur bei Verletzung von Persönlichkeitsrechten in den Medien.²

Nach dem im Verfahren eingeholten psychiatrischen Gutachten hatte zwar ein derartiger Kränkungszustand keinen *zusätzlichen* Krankheitswert, dennoch ist die Kränkung zweifellos erheblich, sodass § 33 Abs 1 Satz 2 und 3 DSGVO 2000 iVm § 18 Abs 2 leg cit und § 7 Abs 1 MedienG eine geeignete Grundlage für den Zuspruch einer angemessenen Entschädigung bilden.³ Die Entschädigung ist zwar – wie im klassischen Medienrecht üblich – mit Euro 20.000,- begrenzt. Ein Zuspruch in Höhe von € 10.000,00 wäre mE denkbar, wenn er in diesem Ausmaß begehrt worden wäre und man auf § 6 Abs 1 Satz 2 MedienG Bedacht nimmt. Es ist also noch genug "Luft nach oben".

Besonders bemerkenswert ist an der vorliegenden Entscheidung die (sinngemäße) Formulierung eines umfassenden und erfolgreichen Klagebegehrens, das sich in der Praxis bewähren dürfte:

"Die Klägerin beehrte, den Beklagten schuldig zu erkennen,

- 1) es ab sofort zu unterlassen, die Klägerin nackt zeigende und/oder pornografische Fotos, Videos und Standbilder zu verarbeiten, dies mit Ausnahme der Löschung, und/oder im Internet zu veröffentlichen und/oder zum Abruf bereitzustellen und/oder auf welche Art immer zu verbreiten und/oder an Dritte weiterzugeben;
- 2) binnen 14 Tagen die sich in seinem Besitz befindlichen die Klägerin zeigenden pornografischen Fotos und Videos auf seinem PC und auf sämtlichen in seinem Besitz befindlichen Datenträgern dauerhaft zu löschen;
- 3) der Klägerin Euro 8.600,- sA binnen 14 Tagen zu bezahlen;
- 4) festzustellen, dass der Beklagten der Klägerin für zukünftige Kosten der Löschung von Videos haftet, die auf eine Verbreitung der auf einer Pornowebseite mit der URL veröffentlichten Videos, tituliert mit, zurückzuführen sind."

Das vorliegende Urteil steht darüber hinaus in Übereinstimmung mit der höchstgerichtlichen Rsp⁴ zur Löschung intimer Bildaufnahmen bei nur für die Dauer der Beziehung gegebener Einwilligung, wie sie von deutschen Gerichten vorgegeben wird.

Neben dem nach § 33 Abs 1 DSGVO 2000 erhöhten Schadenersatz verdient auch das zugesprochene Feststellungsinteresse Beachtung. Dadurch können künftige finanzielle Aufwendungen zur Folgenbeseitigung, insbesondere für eine nachhaltige technische Löschung⁵ der Bilddaten, vom Schädiger erleichtert verlangt werden.⁶

Ausblick: Schließlich ist der vom Beklagten erst verspätet – entgegen dem Neuerungsverbot – erhobene Mitverschuldenseinwand zu würdigen. Der Klägerin Leichtsinn im Umgang mit Neuen Medien, ihrer eigenen Scham oder fehlende Menschenkenntnis vorzuwerfen, stellt wohl eine außerrechtliche Kategorie dar. Worin da zugleich ein Verschulden von Seiten der Beschädigten liegen sollte, ist unklar. Während aufrechter intimer Beziehung – aus welchen Motiven auch immer – für private Sex-Videos zu posieren, begründet weder eine Einlassungsfahrlässigkeit iSv § 1304 ABGB noch ist dies rechtswidrig. Im Gegenteil, die Klägerin hat nach dem Beziehungsende sich vom Beklagten sogar ausdrücklich zusichern lassen, alles verfängliche Material gelöscht zu haben. Ihr Schock ist jedenfalls verständlich; dass dieser zumindest in den ersten Monaten von Krankheitswert war auch. Für ein wie immer geartetes Mitverschulden fehlt im Sachverhalt jeglicher Anhaltspunkt.

IV. Zusammenfassung

Für ohne Zustimmung erfolgte Veröffentlichungen geschlechtlicher Handlungen im Internet

² Vgl. BGH 5.12.1995, VI ZR 332/94 (Caroline von Monaco II) = NJW 1996, 984 = MDR 1996, 366 = GRUR 1996, 373 = VersR 1996, 339 = DB 1996, 567 = ZUM 1996, 308 = afp 1996, 137: unrichtiger Eindruck, Caroline von Monaco sei an Brustkrebs erkrankt; siehe auch BGH 17.12.2013, VI ZR 211/12 (Schadenersatz bei Internetveröffentlichung) = NJW 2014, 2029; dazu *Gounalakis*, Geldentschädigung bei zu eigen gemachten ehrverletzenden Äußerungen Dritter im Internet, NJW 2014, 2000.

³ So *Pellech*, Entscheidungsanmerkung, ZVR 2016, 134 (135), die als KV am Verfahren beteiligt war.

⁴ BGH 13.10.2015, VI ZR 271/14 (Intime Bilder) = ZIIR 2016, 377 (*Thiele*) = VersR 2016, 199; dazu *Lampmann*, Lösungsanspruch bezüglich intimer Aufnahmen nach beendeter Beziehung, NJW 2016, 1094.

⁵ Vgl. OGH 15.4.2010, 6 Ob 41/10p = jusIT 2010/69, 146 (*Leiter/Kastelitz*) = RdW 2010/528, 516 = ecolex 2010/315, 858 = RZ 2010/EÜ 144, 237 = ZIK 2010/374, 238 = SZ 2010/36; dazu *Thiele*, Löschen heißt Vernichten. OGH erstmals zum datenschutzrechtlichen Lösungsgebot, lex:itec 2010 H 4, 20.

⁶ Ebenso *Pellech*, ZVR 2016, 134 (135).

gebühren sowohl ein Schmerzensgeld nach § 1325 ABGB als auch eine angemessene Entschädigung nach § 33 Abs 1 DSG 2000. Gerade die letztere knüpft bereits an die Verletzung der Privat- und Intimsphäre durch das bloßstellende Hochladen der digital verfügbar gemachten Bilddaten an.